

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	14.03.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.04.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.04.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Sitzungsräumen der Stadt Bielefeld an Dritte

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Betroffene Produktgruppe

11.01.60.01.0003 Aufwendungen Einwohner/-innen

Auswirkungen auf die Ziele

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Schätzung: 2.500 € Mehreinnahmen pro Jahr

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat/ der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat/ der Rat beschließt:

Die neugefasste Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Sitzungsräumen der Stadt Bielefeld an Dritte wird entsprechend der Anlage zur Vorlage beschlossen.

Begründung:

Das Büro des Rates vermietet regelmäßig die Sitzungsräume an Dritte, soweit die Räume nicht durch politische Gremien oder durch Veranstaltungen der Verwaltung belegt sind.

Dabei gilt grundsätzlich, dass der Stadt Bielefeld für die Nutzung der Räume durch Dritte keine Kosten entstehen dürfen, da ansonsten die Veranstaltungen Dritter durch die Stadt Bielefeld subventioniert würden.

Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

1. Das Nutzungsentgelt wurde seit 2003 nicht mehr erhöht. Mit der Erhöhung soll der allgemeinen Kostensteigerung – auch mit Hinblick auf andere Anbieter (z. B. Stadthalle) – Rechnung getragen werden.

2. Bei einer Nutzung im öffentlichen Interesse (insb. für politische, kulturelle oder sportliche Arbeit) wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Für die Sach- und Personalaufwendungen der Stadt Bielefeld wird lediglich eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt. Auch hier gab es seit 2003 keine Preisveränderung, Kostensteigerungen bei der Verwaltung wurden bisher nicht berücksichtigt.
3. Die besondere Entgeltordnung gilt bisher nur für den Großen Saal im Neuen Rathaus. Für die anderen Sitzungsräume gilt die allgemeine Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte. Diese Entgeltordnung vom 20.12.1982 sieht eine nur geringe Miete - orientiert an der Größe des Raumes (1,53 € je angefangene 10 m² und Stunde, höchstens 76,69 €) - vor, die den renovierten Sitzungsräumen (Rochdale-Raum, Bethel-Raum, Enniskillen-Raum, Nowgorod-Raum, Esteli-Raum, Else-Zimmermann-Saal) nicht gerecht wird. Im Sinne der Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger sollten auch die übrigen Sitzungsräume in die Entgeltordnung aufgenommen werden.

Nutzungsentgelte

Die in der Anlage dargestellten Nutzungsentgelte berücksichtigen:

- a) Die an den Immobilienservicebetrieb zu zahlenden Mieten für die Sitzungsräume,
- b) den Sach- und Personalaufwand im Büro des Rates,
- c) die für den Um- und Aufbau der Bestuhlung notwendigen Hausmeisterdienste.

Kostenpauschale (bei Nutzung im öffentlichen Interesse)

Für den Ratssaal wird als Kostenpauschale 1/3 des Nutzungsentgeltes kalkuliert, obwohl dieser Betrag isoliert betrachtet nicht kostendeckend ist. Ein höherer Betrag wäre für die Nutzer (i. d. R. Vereine, politische Vereinigungen) voraussichtlich jedoch schwierig zu finanzieren und würde zu einem Rückgang der Vermietungen führen.

Für alle anderen Sitzungsräume wird als Kostenpauschale die Hälfte des Nutzungsentgeltes angesetzt. Dieser Betrag ist in der Gesamtbetrachtung aller Sitzungsräume (incl. Ratssaal) kostendeckend.

Benutzungspauschale für Geräte, Medien u. a.

Die Nutzung der Medien und Geräte wird nicht mehr einzeln abgerechnet, sondern ist in den Mietpreisen (Nutzungsentgelt oder Kostenpauschale) enthalten.

Nebenkosten der Raumüberlassung

Bei einigen Veranstaltungen Dritter entstehen dem Büro des Rates zusätzliche Kosten, die in dem Nutzungsentgelt bzw. der Kostenpauschale nicht berücksichtigt sind. Dazu gehören die Überstunden der Hausmeister (insbesondere bei Veranstaltungen in den Abendstunden für den Haus- und Schließdienst), die Kosten für den Pförtnerdienst und ggf. erforderliche Sonderreinigungen. Der zu berechnende Stundensatz orientiert sich an den Kosten, die der Immobilienservicebetrieb dem Büro des Rates in Rechnung stellt.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung sind der Anlage 2 zur Vorlage zu entnehmen.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Clausen